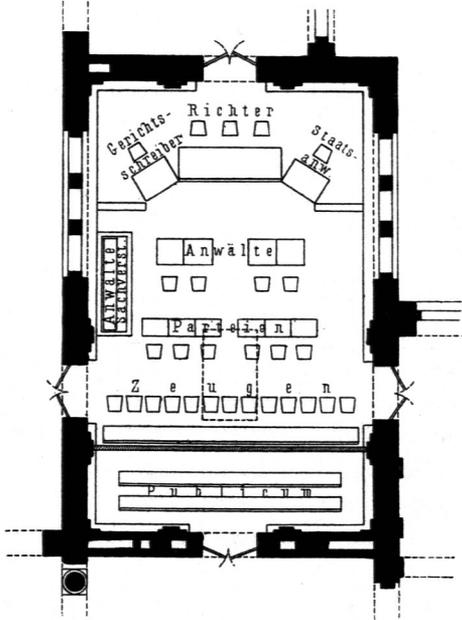
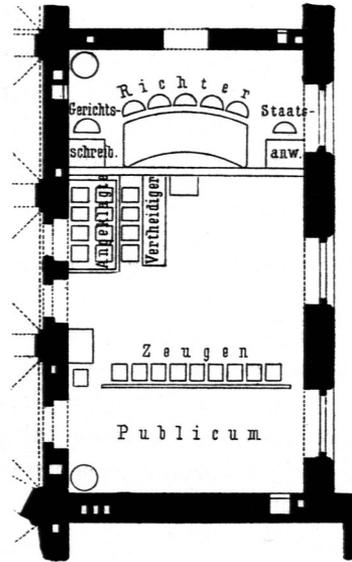


Fig. 149.

Saal der
Civilkammer im Justizgebäude
zu Dresden.

1/200 n. Gr.

Fig. 150.

Strafkammer im Criminalgerichtsgebäude
zu Berlin, Stadttheil Moabit.

Lage zu den Corridoren und den Berathungszimmern, ihre Zugänglichkeit, die Abtrennung eines Raumes für das Publicum, so wie die Stellung des Podiums für die Richter etc. ist im Allgemeinen das bei Besprechung der Schöffengerichtsfälle Gefagte maßgebend. Ein Gleiches gilt für die Berathungszimmer, nur mit dem Unterschiede, daß dieselben für die Strafkammern stets zweifelhafte und, wegen der größeren Zahl der Richter, nicht unter 25 qm groß anzunehmen sind. Auch sind in denselben, so fern nicht besondere Ablege- und Ankleideräume in der Nähe eingerichtet werden, Schränke zur Aufbewahrung der Roben und solche für die Handbibliothek aufzustellen.

Dem stets in das I. Obergeschoß zu verlegenden Geschäftszimmer des Prääsidenten des Landgerichtes ist eine Größe von mindestens 25 qm zu geben. In unmittelbarer Verbindung damit muß ein Vorzimmer von etwa 15 qm Grundfläche stehen, welches, wo möglich, wie das erstere, vom Corridor aus zugänglich ist.

Den einzelnen Kammern des Landgerichtes sind Directoren vorgefetzt, für welche besondere Geschäftszimmer von nicht unter 20 qm Größe, thunlichst in der Nähe der betreffenden Sitzungsfälle, zu beschaffen sind.

Zu jeder Kammer gehört außerdem in der Regel ein Secretariat von etwa 25 bis 30 qm Grundfläche, so wie der nöthige Raum für einige Schreiber. Eben so ist für Anordnung eines Präfidial-Secretariats zu sorgen. Während erstere mit einander möglichst im Zusammenhange stehen müssen, findet letzteres besser in der Nähe des Zimmers des Prääsidenten seinen Platz.

Die Zimmer für die Rechtsanwälte bei den Landgerichten, in welchen sich dieselben vor und zwischen den Gerichtsverhandlungen aufhalten und längere Pausen gern zur Arbeit benutzen, sind mindestens 25 qm groß anzunehmen und werden, so weit es angeht, in dasselbe Geschoß gelegt, welches die Sitzungsfälle enthält. Eine

186.
Präsidenten-
und
Directoren-
Zimmer.187.
Secretariate.188.
Zimmer
für
Rechtsanwälte,
Parteien u.
Zeugen.

gleiche Rücksicht ist bei Anordnung der Warteräume für Parteien und Zeugen zu nehmen, für welche nahe den Verhandlungssälen stets ein größeres Zimmer vorzusehen ist. Es empfiehlt sich überhaupt, diesen Räumen reichliche Abmessungen zu geben, sowohl bei den Landgerichten, als auch bei den mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichten. Selbst bei den kleinsten Amtsgerichten bemisst man die Größe der Zimmer für Parteien wohl nicht geringer, als auf 20 qm.

189.
Botenzimmer.

Die Zimmer der Gerichtsboten sind in den einzelnen Geschossen in der Nähe der Sitzungssäle so anzuordnen, daß sie vom Publicum leicht aufgefunden werden können.

190.
Räume
der Staats-
anwaltschaft.

Die Geschäftsräume für die Staatsanwaltschaft werden, wie oben schon bemerkt, entweder im Erdgeschoss oder im II. Obergeschoss untergebracht.

Hinsichtlich der für dieselben zu wählenden Abmessungen kann auf das über die Größe der Zimmer für den Präsidenten, die Directoren und die zugehörigen Secretariate des Landgerichtes Gefagte als maßgebend verwiesen werden; nur müssen die Secretariate der Staatsanwaltschaft verhältnismäßig geräumiger sein; auch ist da, wo nach der neuen Gerichtsverfassung der größte Theil der Acten in Straffachen bei der Staatsanwaltschaft aufbewahrt wird, für eine besonders geräumige Registratur zu sorgen.

191.
Räume
der
Untersuchungs-
richter.

Die für den Untersuchungsrichter bestimmten Geschäftsräume legt man in neuerer Zeit gern in die Gefängnisse selbst, weil die Vorführung der Gefangenen nach dem Gerichtshause mit vielen Unzuträglichkeiten verknüpft ist. Wo dies aber unthunlich erscheint, sind jene Räume im Erdgeschoss unterzubringen, und zwar gewöhnlich in einem Seiten- oder Hinterflügel in der Nähe der für die Angeklagten bestimmten Treppe und des damit verbundenen Ausganges nach dem Hofe.

Was die Größe der Räume angeht, so ist das Verhörzimmer nicht unter 25 qm, das Secretariat etwa 20 qm groß anzunehmen. Letzteres wird entsprechend zu vergrößern sein, wenn mehrere Untersuchungsrichter nur ein Secretariat haben. In der Nähe des Verhörzimmers ist stets mindestens eine Haftzelle vorzusehen.

192.
Saal
für Plenar-
Sitzungen.

Zur Vereinigung sämmtlicher Directoren und Landgerichtsräthe behufs Abhaltung von Plenar-Sitzungen ist sodann bei jedem Landgericht ein größerer Raum zu beschaffen, welcher bei einer Gesamtzahl von beispielsweise 24 Directoren und Räten eine Grundfläche von immerhin 60 qm haben muß. Ueber Einrichtung solcher Sitzungssäle ist in Theil IV, Bd. 4 (Art. 432, S. 336) dieses »Handbuches« das Erforderliche zu finden.

193.
Räume
d. Oberlandes-
gerichtes.

Für die Räumlichkeiten des Oberlandesgerichtes gilt dasselbe, was bei den Landgerichten bezüglich der Lage, Abmessungen und Einrichtungen der Verhandlungssäle und Berathungszimmer, der Arbeitszimmer des Präsidenten und der Directoren (Senats-Präsidenten), der Secretariate, Registraturen etc. angeführt wurde. Auch für den Oberstaatsanwalt ist ein größeres Geschäftszimmer mit Vorzimmer einzurichten, desgleichen eine Kanzlei mit Registratur.

194.
Höhe
der
Räume.

Ueber die Höhe der verschiedenen Geschäftsräume in den Gerichtshäusern läßt sich das Nachstehende sagen. So fern das Sockel-, bezw. Kellergeschoss zu Wohnzwecken dienen soll, wird demselben eine Höhe von mindestens 3 m (von Oberkante zu Oberkante Fußboden) gegeben, und selbst wenn sich keine Wohnungen in diesem Geschoss befinden, wird die Höhe ungern unter 2,80 m angenommen.

In den oberen Geschossen geht man auch bei den Geschäftshäusern für kleine Amtsgerichte, so weit Richterzimmer, Bureaus etc. in Frage kommen, nicht unter das

Mafs von 4,0 m im Erdgefchofs und 4,3 m im I. Obergefchofs (von Oberkante zu Oberkante Fußboden), während man dem Schöffengerichtsfaal eine Höhe von mindestens 4,5 m im Lichten giebt. Nur wenn, wie es zuweilen vorkommt, im Erdgefchofs Räume für Gefangene unterzubringen sind, ist die Höhe — den zu stellenden Anforderungen entsprechend — auf 3,3 m (von Oberkante zu Oberkante Fußboden) zu ermäßigen. In diesem Falle wird im Erdgefchofs neben den Zellen für Gefangene gewöhnlich nur noch die Wohnung des Wärters angeordnet.

In den Geschäftshäusern für Landgerichte werden die Gefchofshöhen etwas reichlicher bemessen, und zwar sind als Durchschnittshöhen fest zu halten: für das Erdgefchofs 4,3 m, für das I. Obergefchofs 4,8 m und für das II. Obergefchofs 4,3 m (von Oberkante zu Oberkante Fußboden gemessen).

Größere Höhen erhalten die Sitzungssäle. Bei Ausführung derselben kommt es vor Allem darauf an, Anordnungen zu treffen, welche für gutes Hören möglichst förderlich sind. In dieser Beziehung ist eben sowohl die Form der Decke, als auch die Höhe des Raumes von Einfluß. Für die Schwurgerichtssäle, deren lichte Höhe nicht viel über 6,0 m zu bemessen ist, hat sich eine wagrechte, in Holz hergestellte Decke besonders bewährt.

Die Säle für die Civil- und Strafkammern sind bei gleicher Form der Decke, ihrer kleineren Grundfläche entsprechend, niedriger zu halten. Es genügt hier schon ein liches Mafs von 4,5 m; jedoch erhöht man dasselbe gern auf 5,0 m.

Die Beheizung der Geschäftsräume erfolgt in den kleineren und mittleren Gerichtshäusern fast immer durch Oefen, und zwar werden je nach den örtlichen Verhältnissen Kachelöfen oder eiserne Oefen verwendet. Dabei werden, insbesondere wenn in den zu heizenden Zimmern Acten aufzubewahren sind, die Oefen, wenn es irgend angeht, so gestellt, daß sie von außen geheizt werden können.

195.
Heizung
und
Lüftung.

Auch in den Sälen des Schöffengerichtes, der Straf- und Civilkammern kommt nicht selten nur Ofenheizung in Anwendung, wogegen für die Schwurgerichtssäle, der nöthigen Lüftung wegen, häufig der Feuerluftheizung der Vorzug gegeben wird, die dann gewöhnlich auch auf die Berathungszimmer der Geschworenen und Richter ausgedehnt wird. Da diese Räume nur zeitweise benutzt werden, so empfiehlt es sich, die Luftheizung mit Umlauf und für die Lüftung einen einfach construirten Saugfchlot anzulegen.

In den Zimmern der Richter, der Gerichtschreibereien etc. werden besondere Vorkehrungen zur Lüftung meist nicht vorgesehen; dagegen werden zu diesem Zwecke in den mit Ofenheizung versehenen Sitzungssälen zwei oder mehrere Abluftrohre von mindestens 25 × 25 cm Querschnitt angeordnet, deren Wirkung noch durch aufgesetzte Saugköpfe etc. verstärkt werden kann.

In größeren, mehrere Gerichte verschiedener Instanz vereinigenden Gerichtshäusern, welche häufig mit dem Namen eines Justizpalastes bezeichnet werden, empfiehlt sich aus verschiedenen Gründen eine Sammelheizung, schon der Reinlichkeit wegen, welche letztere durch den Transport der Brennmaterialien beeinträchtigt wird, aber auch behufs leichterer Ueberwachung und Regulirung des Heizgeschäftes und um der bei zweckmäßiger Einrichtung in Aussicht zu nehmenden Kostenersparniß willen.

Ganz besonders empfiehlt sich die Dampfwasserheizung, bei deren Anwendung sowohl die Geschäftshäuser, als auch die mit diesen verbundenen Gefängnisse von einer Feuerstelle aus geheizt werden können, auch die Heizung in sehr kalten Tagen

leicht gesteigert und in den einzelnen zu heizenden Räumen eben so leicht geregelt werden kann, so wie es auch möglich ist, hiermit zugleich die ökonomischen Bedürfnisse der Gefängnisse bezüglich einer zweckmäßigen Koch-, Wasch- und Bade-Einrichtung mit dem geringsten Kostenaufwand zu befriedigen.

196.
Construction
und
Ausstattung.

Bei der Ausführung des Inneren der Gerichtshäuser ist vor Allem eine einfache, aber gediegene Ausführung anzustreben; dabei sind für die Abstufungen im Grade der Durchbildung die gleichen Gründe, wie sie noch bei der Aussen-Architektur anzuführen sein werden, maßgebend.

Das Kellergefchofs, die zur Aufbewahrung der Grundbücher bestimmten Räume, die Flurhallen, die Corridore und der Abschluß der Treppenhäuser im Dachboden sind mit Gewölben zu überdecken. Bei Geschäftshäusern von ganz geringem Umfang kann hiervon abgesehen werden. Die Decken der übrigen Räume können aus Holz hergestellt und in den Geschäftsräumen glatt geputzt werden. Ueber den Sälen der Schwurgerichte, Strafkammern etc. können dagegen Decken in Holztafelungen angewendet werden, welche durch Unterzüge in Felder getheilt sind. Wenn über den Sälen Registraturen oder sonstige Geschäftsräume liegen, in denen grössere Mengen von Acten aufbewahrt werden oder welche die Ausführung von massiven Scheidewänden bedingen, so kann die Ausführung von Eifen-Constructionen angewendet werden, an welche dann die Holzdecken anzuhängen sind.

Im Anschluß an die überwölbten Flurhallen und Corridore sind sämmtliche Treppen massiv, theils aus besonders harten Haufsteinen frei tragend oder mit Eifenunterstützung, theils gewölbt aus Backsteinen oder Werksteinen herzustellen. Selten dürften sich gusseiserne oder schmiedeeiserne Treppen empfehlen, während hölzerne durchaus zu vermeiden sind. Die Fußböden sämmtlicher Geschäftsräume sowohl, als auch der Verhandlungssäle sind, wenn möglich, aus Eichenholz herzustellen. Für die Corridore und Vorhallen dagegen ist ein Belag von harten Thon- oder Steinplatten, Asphalt oder Terrazzo zu empfehlen.

Die Wände der Säle werden auf eine Höhe von 1,5 m mit Brüstungen (Paneelen) versehen, welche zu ölen oder mit Oelfarbe holztonartig zu streichen sind, während der übrige Theil der Wand mehr oder minder einfach mit Leim- oder Wachsfarbe gemalt wird. In den Geschäftsräumen werden die Wandungen mit Leimfarbe gestrichen und mit Linien und Streifen verziert, in den Zimmern der Präsidenten und Richter aber tapezirt.

Die Vorhallen, Corridore und Treppenhäuser sind in hellen Tönen zu halten. Von den inneren Thüren sind jedenfalls die der Hauptzugänge zu den Sälen als Flügelthüren mit etwa 1,4 m Breite und 2,7 m Höhe auszuführen; die übrigen können einflügelig, etwa 1,0 m breit und 2,1 m hoch hergestellt werden. Verdachungen erhalten in der Regel nur die Thüren der Sitzungssäle, hierbei ist auf deren gute Befestigung wohl zu achten.

Sämmtliche Geschäftsräume, einschliesslich der Säle, sind mit Doppelfenstern zu versehen. Für die Corridore, Treppenhäuser und Flurhallen genügen einfache Fenster. Die Fensterbrüstungen sind in den Geschäftszimmern etwa 0,80 m, in den Sitzungssälen dagegen mindestens 1,25 m hoch zu machen.

Wie beim gesammten inneren Ausbau eine Abstufung der Formenentwicklung nach der Bedeutung der Gerichte anzustreben ist, so auch beim Mobiliar; dies ist insbesondere in den grösseren Gerichtshäusern angezeigt, in welchen mehrere Gerichte verschiedener Instanz vereinigt sind.